

19./XII. 1916

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das Stellvertretende Generalkommando des XVIII. Armeekorps nachstehendes bekannt:

Eine nachdrückliche Förderung der Binnen-schifffahrt ist notwendig. Diesem Zweck müssen auch die Kräfte, die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zur Verfügung stehen, in erster Linie dienstbar gemacht werden.

Die Betätigung folgender Berufsstände in der Binnen-schifffahrt ist dringend erwünscht.

Alle in Schifffahrts- und Hafenbetrieben erfahrenen Personen des Innen- und Außendienstes, wie

Geschäftsinhaber, kaufmännische und technische Geschäftsführer und Angestellte, Schiffsexperten, Kapitäne, Schiffsführer, Steuerleute, Motorbootsführer und Maschinisten, Vermessungssachleute, Rischer Heizer, Klöcher Ferner, Matrosen, Schiffer, Schiffsmaschinisten, Schiffstöche und Aufwartepersonal, Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Fahrwegpersonal, Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Fahrwegpersonal, Treibebienstbeamte, Pferdetreiber, Kanalschiff-fahrer, (Umschlag-, Lagerhaus- und Kutschuppen-) Beamte, Verwaltungsaufsichter, Vorarbeiter (Schauerleute, Stauer, Zähler) und Arbeiter, Kranführer für elektrischen und Dampftrieb einschließlich Hoch- und Schiebebühnen, Elevatorenführer, Schiebebühnenführer.

Alle Hilfsdienstpflichtigen, die zur Beschäftigung in den genannten Berufen geeignet und bereit sind, werden hiermit zur baldigen freiwilligen Meldung für die Binnen-schifffahrt dringend aufgefordert.

Die Meldungen sind mit entsprechenden Zeugnissen und Befähigungsnachweisen an das zuständige Bezirkskommando bis zum 28. 12. 1916 zu richten.